

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen**

### **Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BarMalGas GmbH, Firmensitz in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Seestraße 33, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle (LNG: Liquefied Natural Gas/ Flüssigerdgas) mit einer Nennkapazität von 60 m<sup>3</sup> bzw. ca. 27 Tonnen Flüssiggas, in 01665 Klipphausen, An der Unitrans, Gemarkung Röhrsdorf, Flst.-Nr. 7/1.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Nummer 9.1.1.2/Ŧ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Dies ergibt sich daraus, dass der Antragsgegenstand diesem Tatbestand unterliegt, da es sich hierbei um

eine Anlage zur Lagerung von LNG (Liquefied Natural Gas/ Flüssigerdgas) mit einer beantragten Kapazität von rund 24,3 Tonnen handelt.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung sind durch das Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG gemäß vorliegender Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die umfangreichen technischen wie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Im Normalbetrieb werden neben dem gelegentlichen unschädlichen Verdampfen von molekularem Stickstoff keine weiteren Stoffeinträge verursacht. Aufgrund nicht vorhandener Emissionen über das Medium Luft ist daher aus lufthygienischer Sicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Mit Bezug auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 07.06.2022 (Projekt-Nr.: 6327, goritzka akustik) werden die Auswirkungen auf die bewertenden Schutzgüter aus Sicht des Lärmschutzes als nicht erheblich bewertet. Mit Bezug auf die Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten sowie deren Schutzwürdigkeit lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten, welche als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu befürchten. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde befindet sich das geplante Grundstück in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet im Sinne der Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG. Dementsprechend liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und es besteht demzufolge auch aus wasserrechtlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß unterer Naturschutzbehörde hat die überschlägige Prüfung des Vorhabens nach Nummer 4 der Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass unter Berücksichtigung der standortbezogenen, naturschutzrechtlich relevanten Kriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 in Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und damit aus naturschutzrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht gegeben ist.

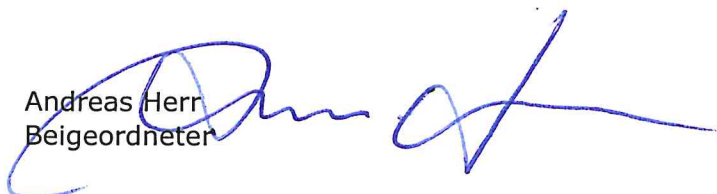
Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler, da gegenwärtig im bezeichneten Gebiet keine Kulturdenkmale bekannt sind und somit denkmalschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den *16.08.2022*

Andreas Herr  
Beigeordneter



---

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

